



**Schweiz. Vereinigung Industrie + Landwirtschaft**

**Association Suisse Industrie + Agriculture**

**Associazione Svizzera Industria + Agricoltura**

**gegründet 1918 von Prof. Hans Bernhard und Schweizer  
Industriellen für die Landwirtschaft**

# **Geschäftsbericht 2013**

**Nr. 151, Juli 2014**



# Inhaltsverzeichnis

## Themen und Tätigkeit

Einleitung .....	1
<b>Ernährungssicherheit und Agrarpolitik Für eine Neuüberprüfung der AP 14 - 17 .....</b>	<b>3</b>
<b>Vernehmlassung der SVIL zum Vorschlag eines total revidierten Landesversorgungsgesetzes LVG .....</b>	<b>7</b>
Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle .....	11

## Verein

95. Hauptversammlung .....	13
Rechnungsabschluss 2013 .....	15
Organe der Vereinigung .....	17

**Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft, SVIL**  
Postfach 6548 Dohlenweg 28 8050 Zürich  
Tel 044 302 88 18 Fax 044 302 89 20 E-Mail: [svil@svil.ch](mailto:svil@svil.ch) [www.svil.ch](http://www.svil.ch)  
Melioration • Raumplanung • Landerwerb • Hochbau



## Einleitung

Im Berichtsjahr 2013 wurde die AP 14-17 vom Parlament beschlossen. Die SVIL hatte 2011 in ihrer Vernehmlassungsschrift diese Reform kritisiert und eigene Vorschläge gemacht. An der SVIL-Tagung 2012 in Bern haben wir nochmals mit Unterstützung aus der Industrie gezeigt, dass die eigene Landwirtschaft im wirtschaftlichen Umfeld nur mit „gleich langen Spiessen“ in Zukunft weiter bestehen kann. Doch die AP 14-17 wurde im Parlament gemäss dem Vorschlag des Bundesrates durchgesetzt. Die Spiesse werden gekürzt. Der Agrarfreihandel wird anvisiert. Die bisherige Einkommensstützung der Landwirtschaft wird als solche abgebaut und zur Entschädigung von Pflegeleistungen, die von der Landwirtschaft zusätzlich erbracht werden müssen, zweckentfremdet. Anstatt die Nähe zu den Konsumenten zu fördern und auszubauen, wird die Landwirtschaft mit mehr Administration zusätzlich belastet. Ökologie und Ökonomie werden wieder auseinanderdividiert und aufwendig ‚verwaltet‘.

Doch das Bedürfnis der Bevölkerung, dass die Landwirtschaft die Versorgung mit gesunden Lebensmitteln sichert, bleibt bestehen. Diesem Bedürfnis der Bevölkerung kann aber nur entsprochen werden, wenn Ökonomie und Ökologie als eine Ganzheit verstanden werden — auch als eine gesellschaftliche Ganzheit zwischen Produzenten und Konsumenten.

Dass aber die Befürworter der AP 14-17 die Aufspaltung der Landwirtschaft in immer mehr ‚Einzelzwecke‘, die dann separat gelenkt und administriert werden sollen, in der Parlamentsdebatte mit der ‚Ökologie‘ begründet haben, ist ein Widerspruch. Und anstatt die Intensivierung der Beziehungen zwischen Produzenten und Konsumenten zu stärken, befürwortet die AP 14-17 die Grenzöffnung und stigmatisiert alle Bestrebungen, welche die Landwirtschaft als Teil des Wirtschaftsganzen als lebenswichtig erhalten wollen, als „Abschottung“.

Die Folgen sind eine weitere Entdifferenzierung der Versorgungsströme hin zu abnehmender Nachhaltigkeit und

die fortschreitende Umwandlung unseres Lebensraumes zum Häusermeer.

Wie anders kann man sich erklären, dass im Vernehmlassungstext zum neu überarbeiteten Landesversorgungsgesetz kein Wort darüber steht, wie unsere Landwirtschaft und insbesondere die für die Versorgung wichtige landwirtschaftliche Bodengrundlage in Zukunft vor weiterer Zweckentfremdung gesichert werden? Das Thema der gefährdeten Fruchtfolgeflächen, welche ihrerseits die wichtigste Voraussetzung für den Sachplan Ernährung darstellen, kommt im Abschnitt der zu „sichernden Ressourcen“ im Entwurf zum Landesversorgungsgesetz nicht vor. Das ist erklärungsbedürftig! Wird doch in der immer härter werdenden wirtschaftlichen Auseinandersetzung die Grundlage der eigenen Volkswirtschaft immer mehr ‚ausgelagert‘. Im Gegenzug wird das wirtschaftliche Wachstum der Schweiz bereits massgeblich vom Immobiliensektor getragen. Das ist keine nachhaltige Entwicklung. Diese Entwicklung erkaufte scheinbaren Wohlstand zu Lasten der Grundlage des künftigen Wohlstandes. Hier tun sich Interessengegensätze auf, die gelöst werden müssen!

Eine echte Reform muss deshalb bei der Sicherung der Bodengrundlage und der Sicherung einer eigenen Landwirtschaft ansetzen. Die verschiedenen Initiativen zur Ernährungssicherheit belegen, dass die AP 14-17 diese Fragen — trotz Parlamentsmehrheit — nicht überzeugend gelöst hat.

Warum es also den Schutz der eigenen Landwirtschaft braucht, legen wir einmal mehr dar im nachfolgenden Beitrag „Ernährungssicherheit und Agrarpolitik — Für eine Neuüberprüfung der AP 14-17“ zuhanden der bevorstehenden Diskussionen um Ernährungssicherheit und -souveränität.

HB, im Juli 2014



## Ernährungssicherheit und Agrarpolitik Für eine Neuüberprüfung der AP 14-17

Die Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17) hat im Parlament unter den betroffenen Bauern und bei den Organisationen und Verbänden, die sich mit der Land- und Ernährungswirtschaft befassen, Kontroversen ausgelöst.

Die Hauptänderung der Agrarreform (AP 14-17) besteht in einem Paradigmenwechsel bei der finanziellen Stützung der Landwirtschaft. Die Befürworter der AP 14-17 argumentierten, dass die in der Schweiz vor ca. 20 Jahren eingeführten Direktzahlungen zu stark auf die Produktion und zu wenig auf Umwelt und Ökologie ausgerichtet waren. Deshalb seien die Direktzahlungen, welche bisher vor allem der Stützung der Einkommen der produzierenden Landwirte dienen, abzubauen. Unter Beibehaltung des bisherigen Zahlungsrahmens sollten die Landwirte stattdessen Direktzahlungen als Entgelt hauptsächlich für zu erbringende Pflegeleistungen für Umwelt und Ökologie erhalten. Weiter sind die Befürworter der AP 14-17 der Auffassung, dass sich die produzierende Landwirtschaft gegen die anvisierte Grenzöffnung im oberen Preissegment unter Ausschöpfung von Effizienzreserven und mittels der sogenannten Qualitätsstrategie behaupten könne. Die AP 14-17 ist dieser Argumentation gefolgt.

Nachfolgend soll dargelegt werden, warum die am Boden und an den erneuerbaren Naturprozessen orientierte produzierende Landwirtschaft ohne Einkommensstützung nicht bestehen kann. Damit soll der Kern der AP 14-17 zuhanden einer erneuten Überprüfung zur Diskussion gestellt werden.

\*

Die Direktzahlungen an die Landwirtschaft wurden eingeführt, um die Ernährungssicherheit durch eine genügende Inlandproduktion zu sichern, ohne Überproduktionen zu provozieren. Solche wurden im Rahmen der damals geltenden staatlichen Marktordnungen durch die bisher üblichen Preisstützungen verursacht, weil der Produzent umso mehr Geld erhielt, je mehr er produzierte. Durch die

Einführung der Direktzahlungen, die den Landwirten unabhängig von der Produktionsmenge ausgerichtet werden, sollte die Entstehung von Überschüssen, die nachträglich vernichtet werden mussten, verhindert werden. Die Einkommensstützung für die produzierende Landwirtschaft wurde aber weiterhin als notwendig anerkannt.

Dies gilt heute offenbar nicht mehr. Es wird vielmehr behauptet, dass die bisherige Schutzpolitik verhindert habe, den Landwirt zu veranlassen, bestehende Effizienzreserven und Marktchancen durch Qualitätssteigerung von Produkten zu nutzen. Diese Argumentation ist jedoch nicht stichhaltig. Da die Wertschöpfung nur über die Verarbeitung gesteigert wird, kann die Landwirtschaft aus systematischen Gründen bezüglich der Wertschöpfung mit der Industrie und dem damit verbundenen Dienstleistungssektor nicht mithalten. Dies gilt in allen Gebieten der Welt, in denen sich die Industrie zum dominierenden Sektor der Wirtschaft entwickelt hat. Diese Gebiete umfassen heute den grössten Teil der Erdoberfläche. Daher existiert fast überall die Landwirtschaft nur (noch) in dem Ausmass, wo sie in irgendeiner Form unterstützt wird. Dabei kann es sich um Importbeschränkungen, Exportsubventionen, Produktionsbeihilfen oder Direktzahlungen verschiedener Art handeln. Die Form der Unterstützung ist von den unterschiedlichen Produktions- und Absatzbedingungen abhängig. Dass sie aber notwendig ist, gilt generell.

Warum ist das so? Warum ist die Wertschöpfung in der Landwirtschaft grundsätzlich zu niedrig, um sich gegenüber der Industrie ohne Schutz behaupten zu können? Dafür gibt es zwei Ursachen: *die unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen und die unterschiedlichen Produktionsbedingungen.*

Erstens zu den *Wettbewerbsbedingungen*: Markt ist nicht gleich Markt und Konkurrenz nicht gleich Konkurrenz. Die landwirtschaftlichen Güter sind im Wesentlichen homogene, d.h. vergleichbare Güter, also solche, deren Qualität im Prinzip die gleiche ist, unabhängig vom Ort, wo sie produziert werden und von wem sie produziert werden. Sie sind ohne weiteres austauschbar. Ihre Qualität ist mehr oder weniger die gleiche, ob sie vom Landwirt X oder vom Landwirt Y produziert werden. Es ist daher dem Konsumenten bzw. dem Händler und erst recht dem industriellen

Verarbeiter im Prinzip gleichgültig, von wem er das Getreide, die Kartoffeln, den Salat und die Äpfel, die Milch und den Kse bezieht. Allein der Preis entscheidet (von wenigen Nischenprodukten abgesehen). Konkurrenz heisst in der Landwirtschaft daher immer Preiskonkurrenz. Dabei ist eine Vielzahl von Landwirten beteiligt, die sich gegenseitig Konkurrenz machen, wobei jeder nur über einen kleinen Teil des Gesamtangebots verfügt. In der ökonomischen Theorie spricht man in diesem Fall von *vollkommener Konkurrenz*. Ein Landwirt kann seine Produkte nur absetzen, wenn er höchstens den gleichen Preis verlangt wie die anderen Landwirte, und er kann seinen Marktanteil nur vergrössern, wenn er den Preis senkt. Dann müssen aber die anderen nachziehen. Der Markt lässt daher nur geringe Margen zwischen Preis und Kosten zu.

Dies ist grundsätzlich anders bei den Industrieprodukten. Die Industrieprodukte unterscheiden sich in ihrer Qualität je nach der Art der Verarbeitung. Man spricht von heterogenen, d.h. unterscheidbaren Gütern. Aus wenigen Naturprodukten werden Tausende von Industrieprodukten. Die Konkurrenz kann sich deswegen auch bei hohen Preisen in Form von Qualitäts- und Markenkonkurrenz abspielen. Eine Palmolive-Seife ist eine bessere Seife als Schmierseife. Man spricht in der ökonomischen Theorie in diesem Fall von *monopolistischer Konkurrenz*. Dank der Imagination, d.h. der Erfindungsgabe des Menschen, können die Produkte umso stärker differenziert werden, je mehr man sich von der Naturgrundlage entfernt. Der Produzent kann relativ zu den Kosten höhere Preise verlangen und trotzdem den Konkurrenten ausstechen, indem die neuen Produkte oder Produktvarianten den Konsumenten einen echten  $\neq$ - oder auch nur vermeintlichen – Zusatznutzen stiften. Die Margen zwischen Preisen und Kosten sind daher in der Industrie prinzipiell wesentlich höher als in der Landwirtschaft. Kurz: Die Landwirtschaft liefert also aus systemischen Grnden vor allem homogene Güter und erst die Industrie kann diese zu differenzierten Produkten mit Alleinstellungsmerkmalen vermarkten.

Zweitens zu den *Produktionsbedingungen*: In der Landwirtschaft ist der Boden gleichzeitig Standort und Produktionsgrundlage, während er für die Industrie nur Standort ist. Die Höhe der Produktion hängt daher für den landwirt-

schaftlichen Betrieb in entscheidendem Ausmass von der zur Verfügung stehenden Bodenfläche ab. Diese bildet daher einen begrenzenden Faktor. Es gilt das Gesetz vom abnehmenden Grenzertrag, demgemäss ein zusätzlicher Arbeitsaufwand auf einer bestimmten Bodenfläche nur einen unterproportionalen Ertragszuwachs liefert. Der Ertrag kann zwar durch steigenden Maschineneinsatz und Zufuhr von Hilfsstoffen, d.h. von Düngemitteln und Chemikalien aller Art, mengenmässig weiter gesteigert werden. Aber auch diese Steigerung ist begrenzt, weil die Landwirtschaft in die ökologischen Kreisläufe eingeordnet ist. Das hat einmal zur Folge, dass die Maschinen auf ihren Einsatz im jahreszeitlichen Rhythmus warten müssen. Sie kommen im Jahresverlauf nur kurz zum Einsatz. Man kann ja nicht die gleichen Maschinen für das Ackern, das Säen, das Jäten, das Ernten usw. verwenden. Es droht daher ständig, dass zu hohe fixe Kosten anfallen, die nicht amortisiert werden können. Das trifft auch auf Maschinenringe zu, welche trotz etwas intensiverer Nutzung während der Erntezeit die meiste Zeit des Jahres gleichwohl nicht genutzt werden können. Zum andern ist aber auch die Möglichkeit zum Einsatz von Düngemitteln und Chemikalien begrenzt, *weil diese die Kräfte, die in der Natur wirken, zwar verstärken, aber nicht ersetzen können*. Ihr Einsatz kann daher nicht in gleichem Ausmass wie in der Industrie maximiert werden. Man muss sich auf ein Optimum beschränken. Dabei muss auch auf die gesundheitliche Qualität der Produkte (Pflanzen und Tiere) Rücksicht genommen werden.

Demgegenüber kann die industrielle Fabrik auf einer geringen Standortfläche eine grosse und immer grössere Produktionsmenge herstellen, indem die Materialien, welche die Produktionsgrundlage bilden, von aussen zugeführt werden. Sie stammen zum grossen Teil aus Rohstoffen, die sich unter der Erde an bestimmten Lagerstätten angesammelt haben und nun sozusagen einfach auf ihre Ausbeutung „warten“. Diese kann von Jahr zu Jahr gesteigert werden, ohne dass wesentlich mehr zusätzliche Bodenfläche verbraucht wird. Der Grossteil der Rohstoffvorräte liegt ja nicht auf, sondern unter dem Boden. Mit immer grösseren Maschinen, die im Jahresverlauf ohne Unterbruch eingesetzt werden, wird sowohl die Ausbeutung der Rohstofflager wie die Produktion



der Halbfabrikate und Fertigprodukte aufgrund der Möglichkeiten zur Massenproduktion immer effizienter. Die Maschinen können voll genutzt und die Amortisation der Maschinen kann gewährleistet werden, indem die Produktion bei gleichzeitiger Senkung der Durchschnittskosten auf geringer Bodenfläche in dem Ausmass erweitert wird, als sich der Kapitaleinsatz erhöht. Dieser Ausweitung sind im heutigen Wachstumsprozess kaum Schranken gesetzt. Auch kann die Industrie ihre räumlich an sich schon konzentrierten Standorte viel leichter verschieben und so Standortvorteile besser nutzen.

Aus beiden Gründen – wegen höherer Margen aufgrund der monopolistischen Konkurrenz und der Möglichkeit zur ständigen Ausweitung der Rohstoffbasis im Zusammenhang mit den Kostenvorteilen, welche die Massenproduktion bietet – ist die Wertschöpfung in der Industrie systematisch höher als in der Landwirtschaft. Dies ergibt sich aus objektiven Gegebenheiten, unabhängig von der Einzelleistung des Landwirts.

Unterschiede in der Wertschöpfung bestehen allerdings auch *innerhalb* der Landwirtschaft. Der generelle Nachteil der geringeren Wertschöpfung in der Landwirtschaft ist unterschiedlich ausgeprägt in den verschiedenen Regionen der Welt. Er ist dort weniger spürbar, wo noch genügend Boden zur Verfügung steht, der praktisch nur landwirtschaftlich genutzt werden kann, wo also der Verkehrswert des Bodens gleich dem landwirtschaftlichen Ertragswert ist. Hier ist die Möglichkeit zur ständigen Produktionssteigerung bei geringerem Arbeits- und höherem Maschineneinsatz eher gegeben. Dies gilt vor allem für die USA, Kanada, Australien, Neuseeland und Teile von Südamerika. Umgekehrt ist der Nachteil der geringeren Wertschöpfung der Landwirtschaft wesentlich spürbarer in einem Industrieland wie der Schweiz, wo der Boden vielfachen Nutzungsansprüchen ausgesetzt ist, insbesondere der baulichen Nutzung, hinter der die grössere Kaufkraft derjenigen steht, die von der höheren Wertschöpfung in der Industrie und in dem mit ihr verbundenen Dienstleistungssektor profitieren. Sie können daher wesentlich höhere Bodenpreise bezahlen. Dies bedeutet, dass der Verkehrswert des Bodens weit höher ist als der landwirtschaftliche Ertragswert, soweit dieser überhaupt

noch positiv ist. Dies verunmöglicht eine Ausdehnung der Produktionsfläche und damit einer Betriebsgrösse, die mit den Grossbetrieben in den Weltregionen mit billigem Boden vergleichbar wäre.

Die Benachteiligung der Landwirtschaft gegenüber der Industrie wird dadurch weiter verschärft, dass auch die Landwirtschaft in den Exportländern, die auf billigem Boden wirtschaftet, wegen der grundsätzlichen Nachteile der Landwirtschaft gegenüber der Industrie darauf angewiesen ist, die Produktionsausweitung stets weiter zu forcieren. Dazu muss der Export erhöht werden. Um dies zu bewerkstelligen, genügt es nicht, auf dem Weltmarkt zu den tieferen Produktionspreisen anzubieten, die sich aus der Verfügbarkeit billigen Bodens ergeben, vielmehr muss zusätzlich durch staatliche Exportsubventionen nachgeholfen werden. Dies bedeutet, dass die Weltmarktpreise noch unter den Produktionspreisen in den Exportländern zu liegen kommen.

Aus diesen Gründen ist die Vorstellung, dass sich die Schweizer Landwirtschaft ohne Grenzschutz nur mit Zahlungen für kologische Leistungen allein mit den Instrumenten allfälliger Effizienzsteigerungen und einzelner qualitativer Neuerungen aufrechterhalten könne, absurd. Diese können auf keinen Fall genügen, um

- a) die prinzipiell niedrigere Wertschöpfung der Landwirtschaft im Verhältnis zur Industrie,
- b) die in der Schweiz wesentlich geringeren Möglichkeiten zur Ausweitung der Produktionsfläche der einzelnen Betriebe wegen der geographischen Bedingungen und der hohen Bodenpreise sowie
- c) der hohen Exportsubventionen der Exportländer

auszugleichen.

Damit sie einen genügend hohen Beitrag zur Ernährungssicherheit leisten kann, benötigt daher die schweizerische Landwirtschaft eine ausreichende dauerhafte Stützung des Einkommens. Diesem Erfordernis ist sowohl in der Aussenwirtschaftspolitik wie in der Gestaltung der Direktzahlungen Rechnung zu tragen. Dabei ist zu erwähnen,

dass die bisherigen Direktzahlungen aussenhandelspolitisch nach wie vor unbestritten sind und folglich absolut kein Anlass besteht, diese im Konzept zu ändern oder gar zu beseitigen. Werden die Einkommensstützungen für die produzierende Landwirtschaft aufgegeben, wird die Ernährungssicherheit in der Schweiz im Kern untergraben.

Den ökologischen Erfordernissen ist durch entsprechende bei der Produktion einzuhaltende Mindeststandards Rechnung zu tragen. Pflegeleistungen der Landwirte, die zusätzlich zur Produktion einen wesentlichen Arbeitsaufwand erfordern, müssen jedoch gesondert bezahlt werden.

Dem drohenden Verlust der Ernährungssicherheit, können wir nur begegnen, wenn die Einkommensstützung der Landwirtschaft, der Grenzschutz und der Schutz des Landwirtschaftslandes im Inland nicht auseinanderdividiert und einzeln preisgegeben oder aus Budgetgründen unterschiedlichen Politikbereichen in Zukunft zugeordnet werden. Sie gehören unteilbar zusammen und müssen als Kerngehalt der Agrarpolitik anerkannt und gesichert bleiben. Diese Fragen sollten möglichst bald — vor Ablauf der geltenden AP 14-17 — diskutiert werden.

Zürich-Oerlikon, 20. Juli 2014

Schweizerische Vereinigung  
Industrie und Landwirtschaft  
SVIL  
Der Vorstand

## **Vernehmlassung der SVIL zum Vorschlag eines total revidierten Landesversorgungsgesetzes LVG**

An das Eidgenössisches Departement für Wirtschaft Bildung und Forschung WBF Schwanengasse 2, 3003 Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Vereinigung, welche 1918 als direkte Folge der Versorgungs- bzw. Hungerkrise in der Schweiz gegründet wurde, nehmen wir gerne an der Vernehmlassung zum revidierten LVG teil. Unsere Überlegungen und Bemerkungen setzen sich gemäss unserem Vereinsziel mit der Ernährungssicherheit, welche eine herausragende Bedeutung hat, auseinander.

Die SVIL ist seit fast hundert Jahren im Bereich der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung engagiert. Wir stellen aus dieser Sicht fest, dass im vorliegenden Entwurf zum LVG die Stärkung der landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen nicht mehr vorgesehen ist.

Bereits in der „Agrarstrategie 2025“ aus dem Jahre 2010 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) wird die Vorsorge der Ernährung in unzulässiger Weise auf die „Lagerhaltung“ reduziert. Nun ist es gerade ein Spezifikum der Landwirtschaft, dass sie eine ausreichende Ernährungssicherheit nur gewährleisten kann, wenn die dazu notwendigen Produktionsstrukturen vor Eintritt einer realen Knappheit voll ausgebildet zur Verfügung stehen.

Ernährungssicherheit gibt es nur durch einen dauerhaften Schutz der Landwirtschaft. Zudem müssen neuartige Knappheiten beachtet werden, welche gerade in einer globalisierten Wirtschaft sich zuspitzen können.

Die Stellungnahme der SVIL vom Dezember 2010 gilt auch vollumfänglich für die im vorliegenden LVG vorgeschlagenen Änderungen und sind Teil dieser Vernehmlassung. Siehe dazu: <http://www.svil.ch/AktuellAgrarstrategie2025.html>

Im erläuternden Bericht heisst es auf Seite 12:

### **„1.5.3 Verbot der Strukturpolitik**

Als Instrument zur Bewältigung von Versorgungskrisen ist die

wirtschaftliche Landesversorgung nicht darauf angelegt strukturpolitische Ziele zu verfolgen. Dies bleibt den ordentlichen Politikbereichen wie beispielsweise der Energie, der Verkehrs- oder der Landwirtschaftspolitik vorbehalten. Krisen sind stets vorübergehende Ausnahmerecheinungen weshalb mit der Krisenversorgungspolitik vorhandene Strukturen weder beeinflusst noch zementiert werden dürfen sonst besteht die Gefahr, dass auf längere Sicht der Wettbewerb der Volkswirtschaften und damit die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Schweiz Schaden nimmt. „

Nun nimmt zwar die Landwirtschaftspolitik im erwähnten Strategiepapier 2025 des BLW auf die Ernährungssicherung Bezug. Sie reduziert jedoch die Ernährungssicherung ebenfalls ausschliesslich auf die Lagerhaltung. Es werden keine strukturpolitischen Ziele hinsichtlich der Ernährungssicherheit im Strategiepapier des BLW formuliert. Somit hängt auch das Konzept der Vernehmlassungsvorlage zum wirtschaftlichen Landesversorgungsgesetz in der Luft. Das ist keine gute Grundlage für eine Totalrevision!

Wir möchten nochmals unterstreichen, dass das Papier „Agrarstrategie 2025“ des BLW keine verlässliche Grundlage für die Fragen der Ausgestaltung Ernährungssicherheit im LVG sein kann. Da der Vernehmlassungsentwurf zum LVG sich jedoch ausdrücklich auf das Strategiepapier des BLW beruft, ist unsere Stellungnahme aus dem Jahre 2010 zum Strategiepapier des BLW auch integraler Teil unserer Kritik am vorliegenden Vernehmlassungsentwurf.

Das Grundproblem ist, dass die Deregulierung der Versorgungsstrukturen in Richtung eines globalen just in time – Systems an Grenzen stösst. Man kann nicht von Versorgungssicherheit sprechen, wenn man dies verneint. Allerdings schränken diese Grenzen auch die Kapitalverwertungsmöglichkeiten des Ernährungssektors deutlich ein, weshalb dieser auch unter enormem Deregulierungsdruck steht.

Der Vernehmlassungsvorschlag setzt die physische Notwendigkeit, — die landwirtschaftlichen Produktionsstrukturen dauerhaft zu stärken, welche sich aus den besonderen Voraussetzungen der Landwirtschaft ergeben, — mit der Strukturhaltung in der Industrie gleich und folgert, dass



Strukturerhaltung zum Zweck der Versorgungssicherheit unzulässig sei, weil dies den Wettbewerb verhindere.

Nun stimmt diese letztere Feststellung für die Industrie, aber nicht für die Landwirtschaft.

Wir empfehlen deshalb dringend, diese Grundfrage nochmals zu klären.

Wenn man zum Schluss kommt, dass Strukturerhaltung zum Zweck der Ernährungssicherheit nicht erlaubt ist, dann muss der Bevölkerung deutlich erklärt werden, dass durch diese Gesetzesänderung die Versorgungssicherheit im Bereich der Ernährung ganz wesentlich reduziert bzw. fallen gelassen wird.

Aus den bisher eingetretenen Lebensmittelskandalen wissen wir, wie schnell die Situation im Ernährungsbereich sich emotionalisieren kann und Schuldzuweisungen und bisher nicht diskutierte Verantwortlichkeiten eingeklagt werden können. Alle jene Akteure, welche die Strukturen im Ernährungsbereich kennen, kämen beim Eintreten einer Ernährungskrise unter enormen Druck. Würde das LVG in der Weise des Vernehmlassungsentwurfes die Ernährungssicherheit herabsetzen, müsste die SVIL sich in aller Form davon distanzieren und jede Verantwortung ablehnen.

Artikel	Aussage der Vorlage	Kritik, ev. Änderungsvorschlag
Art. 1, Zweck	Zweck: „vorsorgliche Massnahmen“ und „Massnahmen in schweren Mangellagen“	Der zweifache Zweck gemäss geltendem Gesetz sollte im Revisionsentwurf unbedingt beibehalten werden! Im Revisionsentwurf ist nur noch von „in schweren Mangellagen“ die Rede.
Art. 3	Aufgabe der Wirtschaft	Aufgabe des Staates und der Wirtschaft
Art.3 Abs.2	Sicherstellung in schweren Mangellagen	Verhinderung von Mangellagen; Sicherstellung der Versorgung auch in Mangellagen. Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, wenn zur Versorgungssicherheit notwendig
Art. 4 b	Nahrungs-, Futter- und Heilmittel	Das Gewicht muss auf gesunde Lebensmittel gelegt werden. Lagerbare Nahrungsmittel sind nicht die Lösung. Eine Frischversorgung mit 2200 Kcal pro Tag ist besser als Lagerhaltung, die endlich und nicht 'erneuerbar' sind. Die Versorgung muss durch eine schon bestehende Produktionskapazität gesichert werden können.

Art. 5, Abs. 1	Auftrag	Analog dem heutigen Artikel 3 sollte im neuen Art. 5 ebenfalls bei einer „mittelbar oder unmittelbar“ drohenden Mangellage interveniert werden können (im Entwurf kann neu erst bei „unmittelbar drohenden oder bereits eingetretenen schweren Mangellage“ reagiert werden. - Also das genaue Gegenteil der versprochenen Dynamisierung.
Art. 5 Auftrag	Unternehmen, die für die wirtschaftliche Landesversorgung von besonderer Bedeutung sind .... Vorkehrungen zur Sicherstellung ihrer Produktions-, Verarbeitungs- und Lieferbereitschaft...	Im Bereich der Ernährung muss eine eigene produzierende Landwirtschaft gesichert werden. Dies bedeutet, dass die Landwirtschaft nicht erst im Falle des Versorgungsnotstandes aktiviert werden kann sondern dauerhaft aktiviert sein muss.
Art. 6 Branchenvereinbarung	Mehrheit der Unternehmen	Die Versorgungssicherheit ist nicht eine Frage der Unternehmerinteressen sondern der Interessen der Öffentlichkeit bzw. der Konsumenten also der Haushalte und nicht der Unternehmen. Die Versorgungssicherheit belastet die Gewinne der Unternehmen.
Art. 6 d	Branchenvereinbarungen	Buchstabe d streichen. – Es geht im LVG nicht um Nutzensteigerung sondern um Prävention von, und Verhalten bei schweren Mangellagen. Das ist meist mit Kosten verbunden, womit lit. d regelmässig zum Killerkriterium würde.
Art. 8 Pflicht zum Vertragsabschluss	Handel	Es wird nur vom Handel gesprochen, wo bleiben die Unternehmen bzw. die Produzenten?
Art. 9 Bedarfsdeckung, Mengen, Qualität	...jeweils für eine bestimmte Periode die Bedarfsdeckung oder die Menge und die Qualität fest...	Lagerhaltung allein genügt nicht. Es braucht die Sicherung der Produktion.
Art. 18 Internationale Verpflichtungen		Die Versorgungssicherheit darf nicht Internationale Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Handelsliberalisierung unterstellt werden. Damit wäre der Vorsorgegedanke obsolet.

5. Abschnitt, Nutzung einheimischer Ressourcen, Art. 26, 27	Forstwirtschaft, Wasserversorgung	Hier gehören doch die FFF erwähnt. Wie viele hat es? Wie wird ihre Nutzung sichergestellt?
Art. 28, schwere Mangellage		Es geht ja darum, der Mangellage vorzubeugen.
Art. 29 Vorschriften über lebenswichtige Güter	Lit a) bis f)	Es ist nur die Rede von Handelsgüter. Es fehlt die Lebensmittelproduktion, welche die Güter herstellt!!!
Art. 30 Dienstleistungen		Warum Dienstleistungen aber keine Produktionsleistungen???
Art. 31 Preisüberwachung und Margenvorschriften	Überwachung der Preise	...bezieht sich nur auf den Handel, aber nicht auf die Produktion!!!
Art. 58 Organisation der Wirtschaft		Bevorteilung des Handels gegenüber den Produzenten, wer hat Zugang zu Daten?
Art. 59 Internationale Zusammenarbeit		Bevorteilung des Handels gegenüber den Produzenten, wer hat Zugang zu Daten?
Art. 60 Beobachtung der Versorgungslage		Wem sind diese Marktbeobachtungen zugänglich?

Die Hinweise zeigen, dass der Zusammenhang zwischen Versorgungssicherheit und Strukturhaltung bzw. -stärkung im vorliegenden Entwurf nicht enthalten und ausgearbeitet sind. Im Entwurf herrscht die Auffassung vor, dass der Handel und kurzfristige Lager ausreichen würden, Versorgungskrisen auch im Bereich der Ernährung zu meistern. Wie oben dargelegt erachten wir dies als eine Fehleinschätzung, die bei der Überarbeitung nochmals überprüft werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen namens des Vorstandes der Schweizerischen Vereinigung Industrie und Landwirtschaft, SVIL, Hans Bieri, 30. Mai 2013



## Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle

### *Honorierte Arbeiten:*

Die Geschäftsstelle hat im Berichtsjahr wieder verschiedene Projektarbeiten, Berichte, Beratungen in den Bereichen Raumplanung (SH, TG, GL, BE, BL, VS), Landerwerb (ZG, AG), Bodenverbesserung (ZG, LU, ZH) und landwirtschaftliches Bauen (BL, ZG, TG) ausgeführt. Die Landerwerbsarbeiten im Kanton Zug im Auftrag des Kantons und des Bundesamtes für Strassen, ASTRA, stehen weiter im Vordergrund. Auch Arbeiten für die Bodenverbesserung vorbelasteter landwirtschaftlicher Flächen gehören dazu. Im Bereich Raumplanung bearbeiten wir Zonenplanrevisionen, Quartierplanungen, Landumlegungen mit verschiedenen Projekten und Einzelberatungen in verschiedenen Kantonen. Bei der 3. Rheinkorrektion hat die SVIL die Interessengemeinschaft der Anstösser und Pächter beraten. Die SVIL hat für die IG eine Stellungnahme an die Projektleitung verfasst. Die Internationale Rheinregulierung hat das Projekt zuhanden einer umfassenden Überarbeitung zurückgezogen. Unsere Forderung war, dass die Vorländer ihre bisherige Funktion, Feinmaterial aufzulanden, beibehalten. Das Feinrelief, welches aufgelandetes Material auch in Zukunft zur Bodenverbesserung der Rheinebene bereitstellt, muss auch in Zukunft intakt bleiben. In einer beschlossenen Landwirtschaftlichen Planung soll dies abgeklärt werden. Aufgrund der ausgedehnten Bewässerungsmöglichkeiten darf die Bedeutung des unteren Rheintales für die zukünftige Ernährung nicht geschmälert werden.

Wir beraten auch die von Gewässerrenaturierungen und Gewässeraufweitungen betroffenen Landwirte an der Thur zwischen Bürglen und Weinfeldern und an der Chise von Konolfingen bis Kiesen. An der Thur gehen auf rund 3 km mehr als 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren; auf die gleiche Länge Bachlauf der Chise werden 10 ha bestes Kulturland inklusive Fruchtfolgeflächen geopfert.

Nutzungsänderungen von diesem Ausmass müssen nach Auffassung der SVIL eine Interessenabwägung durchlaufen. Im Gegensatz zum Hochwasserschutz sind die Renaturierungsmassnahmen nur eine von den vielen Ansprüchen, zu denen auch die Erhaltung der Ernährungs-

grundlage gehört. Hier muss die Raumplanung ihre Querschnittsaufgabe wahrnehmen können, damit Anhörung, Partizipation und Interessenabwägung auch stattfinden. Auch hier liegt ein Vollzugsproblem vor.

### *Verein, ideelle Arbeiten:*

Zum Vorschlag eines neu überarbeiteten Landesversorgungsgesetzes hat die SVIL Ende Mai 2013 Stellung genommen. [http://www.svil.ch/SVIL\\_Vernehmig\\_LVG\\_29Mai2013.pdf](http://www.svil.ch/SVIL_Vernehmig_LVG_29Mai2013.pdf). Wir haben beanstandet, dass der Zusammenhang zwischen Versorgungssicherheit und der Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und Produktionsstrukturen im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt ist. Der Gesetzesentwurf geht davon aus, dass Handel und kurzfristige Lager ausreichen würden, Versorgungskrisen auch im Bereich der Ernährung zu meistern. Wir erachten dies als eine grobe Fehleinschätzung, die grundlegend überarbeitet werden muss.

Einer der zahlreichen Mängel der Vorlage zeigt sich im 5. Abschnitt „Nutzung einheimischer Ressourcen“, in den Art. 26 und 27 des Entwurfes. Hier werden im Gesetzesvorschlag nur die Forstwirtschaft und die Wasserversorgung erwähnt. Die SVIL verlangt nun, dass hier die Fruchtfolgeflächen (FFF) erwähnt und ihre Sicherung auch im LVG aufgezeigt werden muss. Wie viele FFF sind überhaupt noch vorhanden? Wie wird ihre Nutzung sichergestellt? Diese für die Versorgungssicherheit zentralen Fragen fehlen im Vorschlag zum Landesversorgungsgesetz. Zweifel an der wirtschaftspolitischen Zielrichtung der Autoren des Entwurfes sind angebracht.

Nachdem in der NZZ im Juli der Agrarschutz als Auslaufmodell bezeichnet wurde, hat die SVIL nochmals zur AP 14-17 zuhanden der Herbstsession 2013 an den Vorsteher des WBF, Herrn Bundesrat Johann Schneider-Ammann, und an alle Parlamentarier und Parlamentarierinnen Stellung genommen. Siehe <http://www.svil.ch/AktuellAP1417.html>

Mit diversen Leserbriefen haben wir uns im Berichtsjahr zu Wort gemeldet. In einem gesonderten Beitrag in der Weltwoche vom 19. Dezember 2013 haben wir unsere Argumente für eine eigene Landwirtschaft gegen eine unsachliche Berichterstattung zur Landwirtschaft, die vorgängig von der Redaktion der Weltwoche verfasst wurde, darlegen können.

Zusammen mit den Ostschweizer Basisbauern sind wir beim BLW vorstellig geworden, um praxisnahe Wege zu finden, wie das gute Kulturland gegen die fortschreitende Metropole Schweiz wie auch gegen die übermässige Zweckentfremdung von gutem Landwirtschaftsland entlang korrigierter Gewässer erhalten werden kann. Mit der Versicherung, die SVIL renne beim BLW offene Türen ein, wurde vom BLW auf die Ausschreibung von Pilot- Modellprojekten auf das Frühjahr 2014 verwiesen. Im Rahmen seines Programms «Modellvorhaben Nachhaltige Raumentwicklung» fördern die Bundesämter ARE, SECO, BLW, BAFU, BWO, BAG, ASTRA und BASPO bereits zum dritten Mal eine Reihe von innovativen Projekten in Gemeinden, Regionen, Agglomerationen und Kantonen. Der ausgeschriebene Themenschwerpunkt, der uns weiter interessiert, lautet «Natürliche Ressourcen nachhaltig nutzen und in Wert setzen».

Anlässlich eines Referates von Staatssekretärin Frau Ineichen-Fleisch, Direktorin des Seco, vor der Zürcher Volkswirtschaftlichen Gesellschaft im Oktober legte die SVIL in einem Brief dar, dass die vom Seco vermuteten Effizienzreserven in der Landwirtschaft nicht ausreichen, eine Agrarmarktöffnung verkraften zu können.

Vereinzelt haben wir auch eidgenössische Parlamentarier bei ihrer Arbeit zum Schutz des guten Kulturlandes und zur Erhaltung einer eigenen und produktiven Landwirtschaft unterstützt.



## **95. Hauptversammlung der SVIL**

**Montag, 2. Dezember 2013**

**Hotel Schweizerhof, Bahnhofplatz 7, 8001 Zürich,  
14.30 bis 16 Uhr**

### **Vereinsgeschäfte**

Traktanden:

1. Begrüssung, Protokoll der 94. Hauptversammlung vom 3. Dezember 2012
2. Vereinsgeschäfte, Geschäftsbericht und Vereinsrechnung 2012
3. Entlastung des Vorstandes
4. Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle und Ausblick
5. Varia

### **Traktandum 1: Begrüssung, Protokoll der 94. Hauptversammlung vom 3. Dezember 2012**

Die Traktandenliste wird gutgeheissen und das Protokoll der 94. Hauptversammlung wird genehmigt. Die diesjährige Hauptversammlung 2013 findet ohne Tagung statt.

### **Traktanden 2 und 3: Vereinsgeschäfte, Geschäftsbericht und Vereinsrechnung 2012**

Entlastung des Vorstandes

Die Vereinsrechnung 2012 schliesst nach einem Gewinn im vergangenen Jahr wieder mit einem Verlust ab. Die Hauptversammlung hat den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2012 sowie den Revisorenbericht abgenommen und dem Vorstand Entlastung erteilt.

### **Traktandum 4: Bericht über die Tätigkeit der Geschäftsstelle**

Im Berichtsjahr 2012 hat die SVIL im Vorfeld der parlamentarischen Debatte zur AP 14-17 eine Tagung in Bern (Kultur-Casino) durchgeführt. Die Hauptreferenten waren der Industrielle und Nationalrat Peter Spuhler und der Landwirt und Nationalrat Andreas Aebi, Präsident der Aussenpolitischen Kommission des Nationalrates. Die Moderation lag in den Händen von Unternehmensberater Klaus Stöhlker. Die Kernaussage von Peter Spuhler war, dass die Landwirtschaft aus strategischen Gründen der Ernährungssicherheit nicht einem offenen Agrarmarkt geopfert werden darf. Der Agrarschutz ist auch nach

Peter Spuhler notwendig. Die Landwirtschaft brauche gleich lange Spiesse wie ihre Konkurrenten aus anderen Ländern. Andreas Aebi zeigte, dass überdies die höhere Qualität der Lebensmittelproduktion in der Schweiz, die schärferen Vorschriften zu Gunsten der Gesundheit der Lebensmittel preislich honoriert werden müssen.

### **Traktandum 5: Varia**

Es wurden die in Vorbereitung stehenden Ernährungsinitiativen des Schweizerischen Bauernverbandes und die ebenfalls angekündigte Parlamentarische Initiative von NR Rudolf Joder besprochen. Wichtig war den anwesenden SVIL-Mitgliedern die Aufrechterhaltung des agrarischen Grenzschatzes und die Stützung der Einkommen für die eigene Landwirtschaft. Das ist die Voraussetzung für eine sichere Ernährung. Die Landwirtschaft soll das Einkommen so gut wie möglich aus der Produktion von Lebensmitteln unter Einhaltung des ökologischen Leistungsnachweises erwirtschaften. Die Konsumenten müssen sich stärker am Schutz der eigenen Landwirtschaft beteiligen im Interesse einer sicheren Ernährung. Nicht ganz einig war man sich, ob ein minimaler Selbstversorgungsgrad festgelegt werden solle. Würde die Futtergetreideproduktion weiter reduziert und der Zuckerrübenanbau ausgedehnt, könne die Kalorienzahl gewissermassen missbräuchlich am Bedürfnis der Konsumenten vorbei erhöht werden. Andere plädierten dafür, dass eine Verhältniszahl zwischen Bodengrundlage und Bevölkerung dennoch festgelegt werden muss. Ein Selbstversorgungsgrad, ausgedrückt in Kalorien auf der Basis der heutigen Aufteilung der Lebensmittelproduktion in die verschiedenen tierischen und pflanzlichen Lebensmittel, bleibt ausreichend aussagekräftig ohne die befürchtete Missbrauchsmöglichkeit. Die Anwesenden stimmten darin überein, dass sich die SVIL weiter für die Erhaltung einer eigenen Lebensmittel produzierenden Landwirtschaft einsetzt.

Mit dem Dank an die anwesenden Mitglieder für ihre Unterstützung wird die 95. Hauptversammlung der SVIL ca. 16 Uhr geschlossen

Zürich-Oerlikon, im Dezember 2013

Im Namen des Vorstandes der SVIL:

Hans Bieri



## Rechnungsabschluss 2013

### I. BILANZ (sFr.)

<b>Aktiven</b>	31. 12. 2012	31. 12. 2013
Kassa	2'082.65	1'932.05
Postcheck	3'216.81	2'402.66
Banken	149'139.37	130'441.24
Debitoren	98'619.27	89'449.52
Wertschriften	0.00	0.00
Mobiliar + Maschinen	1'084.00	660.00
Transitorische Aktiven	1'344.71	1'981.65
Angefangene Arbeiten	130'300.75	130'300.75
Verlustvortrag	174'390.31	197'797.80
	560'177.87	554'965.67
<b>Passiven</b>	31. 12. 2012	31. 12. 2013
Kreditoren	16'304.95	12'825.75
Transit. Passiven	8'888.00	7'155.00
Delcredere	5'000.00	5'000.00
Garantie-Rückstellung	80'000.00	80'000.00
Garantie-/Vereinsfonds	400'000.00	400'000.00
Mitgliederfonds	49'984.92	49'984.92
Gewinnvortrag	0.00	0.00
	560'177.87	554'965.67

### II. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG (sFr.)

<b>Ertrag</b>	31. 12. 2012	31. 12. 2013
Gesamtertrag	313'338.45	287'317.00
davon Vereinsbeiträge	13'105.00	13'025.00
<b>Aufwand</b>	31. 12. 2012	31. 12. 2013
Produktive Fremdkosten	8'523.30	4'175.10
Personalkosten	272'261.20	256'933.68
Raumkosten	30'778.35	31'823.25
Betriebskosten	6'532.30	6'185.96
Verwaltungskosten	13'509.35	11'606.50
Rückstellungen	0.00	0.00
Gesamtaufwand	331'604.50	310'724.49
Verlust	-18'266.05	-23'407.49

### III. REVISIONSBERICHT

«Als gewählter Revisor der SVIL habe ich am 25. Juni 2014 die per 31.12.2013 abgeschlossene SVIL-Jahresrechnung eingesehen und stichprobenweise überprüft. Die Bilanzsumme beträgt Fr. 554'965.67.

Bei Einnahmen von Fr. 287'317.00 und Ausgaben von Fr. 310'724.49 schliesst die Rechnung mit einem Verlust von Fr. 23'407.49 ab. Der Verlust wurde mit dem Verlustvortrag des Vorjahres belastet, welcher nun Fr. 197'797.80 beträgt.

Bei der Revision habe ich festgestellt, dass:

- die Bilanz und Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen,
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist,
- die Vermögenslage und das Geschäftsergebnis korrekt dargestellt sind,
- das Jahresergebnis richtig mit dem Eigenkapital verrechnet wurde.

Aufgrund der Ergebnisse der Revision beantrage ich, die vorliegende SVIL-Jahresrechnung 2013 zu genehmigen.»

Lindau/ Zürich, 25. Juni 2014      Der Rechnungsrevisor:  
Dr. Peter Reinhard

#### **Pensionskasse der SVIL**

Die „Stiftung Pensionskasse der SVIL“ ist bei der Sammelstiftung der Winterthur-Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge, Winterthur“ angeschlossen. Das Guthaben bei der AXA winterthur beträgt per 31.12.2013 insgesamt Fr. 6'202.15 (Vorjahr: 21'738.90).

Zürich, 30. Juni 2014

Für den Vorstand und die Geschäftsstelle:  
Hans Bieri

## **Organe und Vereinigung**

### **Vorstand:**

André Ackermann,  
Homöopharm AG, Werkhofstrasse 13, 4702 Oensingen

Hans Bieri, dipl. Arch. ETH/SIA, Raumplaner, Geschäftsführer der SVIL und Vorsitz, Dohlenweg 28,  
8050 Zürich

Prof. Hans Christoph Binswanger, IWÖ, Institut für  
Wirtschaft und Ökologie, Tigerbergstrasse 2, 9000 St.  
Gallen

Peter Bisang, Innovationsmethoden, GC & ML,  
Gewerbestrasse 4, Postfach 44, FL-9496 Balzers

Dr. Joan Davis, Bergliweg 12, 8304 Wallisellen

Hermann Dür, Hermann Dür AG, Kirchbergstrasse 179,  
3400 Burgdorf

Christine Held, Oberseeweg 28b, 8853 Lachen

Dr. Peter Moser, Historiker, AfA,  
Villemattstrasse 9, 3007 Bern

### **Revisor:**

Dr. Peter Reinhard, agridea, 8315 Lindau

### Mitarbeiter der Geschäftsstelle:

Bieri Hans	dipl.Arch.ETH/SIA, Geschäftsführer
Krähenbühl Brigitte	Lohnbuchhaltung
Stamm Andreas	dipl. Arch. ETH/SIA, Gruppenleiter
Weber Daniela	Techn. Mitarbeiterin, Administration/Assistentin GL
Wiederkehr Guido	Abteilungsleiter Land und Rechte

### Mitgliederverzeichnis:

Bestand 31.12.2013:

Einzel- und Freimitglieder: 65

Juristische Personen des öffentlichen Rechts: 11

Gesellschaften des privaten Rechts: 27

*Total: 103 Mitglieder*

### 1. Freimitglieder

Alther Ernst W., Dr. sc. techn., Ing. agr. ETH, Torstrasse 20, 9000 St. Gallen

Bollhalder Urs W., Kleindorf, 8702 Zollikon

Bruggmann Max, Dr. oec., Huobstrasse 5, 8808 Pfäffikon

Bucher Jörg, Dr. iur., Zinggendorstrasse 1, 6006 Luzern

Bürgi Peter, dipl. Ing. Agr., Dorfmühle 227, 3550 Langnau

Gerber Willi, Führenweg 24, 3114 Wichtrach

Kant. Landwirtschaftl. Schule Strickhof, Eschikon, 8315 Lindau

Keller Werner, dipl. Ing. ETH, Sonnhalde 12, 5262 Frick

Knobel Paul, Im Stocken, 8625 Gossau

Rhyner Kaspar, a.Regierungs- und Ständerat, 8767 Elm

Schenk Christian, dipl. Ing. ETH, Rosenstrasse 2, 8544 Rickenbach-Attikon

Schmidheiny Stephan, Dr., Hurdenstr. 10, 8640 Hurden

Sulzer Alfred R., Spiegelgasse 13, 8001 Zürich

Vincenz Gion Clau, Dr., dipl.-Agr. ETH, 7159 Andiastr

Wanner Margrit, Buchenstrasse 28, 4104 Oberwil

Zahn Peter-Andreas, Verpächter Vereinigung Nordwestschweiz, St. Jakobs-Strasse 7, Postfach 2879, 4002 Basel

Zweifel Hansheiri, Ing.Agr. ETH, Zweifel Pomy-Chips AG,  
Regensdorferstrasse 20, 8049 Zürich  
Zwingli Walter, Dr. sc. tech., Ing.agr. ETH, Ob. Wiesen-  
strasse 13, 9424 Rheineck

## **2. Einzelmitglieder**

Aebersold Heinz, Zentralstelle SAB, 5200 Brugg  
Aebischer Marc, Simonstrasse 17, 3012 Bern  
Arioli Richard, dipl. Ing. ETH, Bondastrasse 9,  
7000 Chur  
Bachmann Peter, Dr., Im Buchen 18, 8762 Schwanden  
Bärtschi Jakob, Bifängli, 3432 Lützelflüh  
Berger Verena, Jungrütstrasse 20b, 8907 Wettswil  
Berger Werner, Sädelsstrasse 30, 3115 Gerzensee  
Binswanger H. Ch., Prof.Dr., Guisanstr. 15,  
9010 St. Gallen  
Brändle Thomas, Zugerstrasse 23, 6314 Unterägeri  
Büchler Jakob, Matt, Maseltrangen, 8723 Rufi  
Bünter René, Agroplan Plus, Hintere Bahnhofstrasse 18,  
8853 Lachen  
Capaul Armin, Valengiron, 2742 Perrefitte  
Caspar Alexander, Sempacherstrasse 45, 8032 Zürich  
Erne Matthias, Grünastrasse 4, 8370 Simnach  
Galbusera Ursina, Pedemonte 6, 6710 Biasca  
Gasser Peter, Bachstrasse 4, 8526 Obeneunforn  
Gerber Rolf, dipl. Ing. Agr. ETH, Hüttenkopfstrasse 17,  
8051 Zürich  
Gerig Luzio, Dr., Rosenweg 22, 3097 Liebefeld  
Grimm Werner, Halegasse 14, 3037 Herrenschwanden  
Gröbly Thomas, Burghaldenstrasse 5, 5400 Baden  
Hägi Kurt, Reg. Castello 16, I-14059 Vesime  
Hersche Peter, Leimgrubenstrasse 51, 3510 Konolfingen  
Hofmann Edwin, Landwirt, Bettlihof 2, 8352 Elsau  
Imfeld André, 3988 Ulrichen  
Kistler Peter, Neulandstrasse 1, 8864 Reichenburg  
Läderach Jürg, Reckholderfeldstrasse 28, 8422 Pfungen  
Luchsinger Jakob, Hauptstrasse 26, 8762 Schwanden  
Luder Hans, Oberoesch, 3424 Niederoesch  
Mathys Eric, Dr., Südstrasse 10, 8800 Thalwil  
Menzi Hans, Riet 43, 8872 Weesen  
Moll-Reutercrona Andrea, Grenschwil, 5645 Fenkrieden  
Moos Franz, Geschäftsführer AGBA AG, Zentralstrasse  
42, 6030 Ebikon

Müller Guido, Panoramastrasse 8, 6030 Ebikon  
Rechsteiner Jörg, Linde 6, 9565 Rothenhausen  
Ruchti Fritz, Rosengasse 1, 3256 Seewil  
Oehen Valentin, Köniztalstrasse 12, 3098 Köniz  
Schmid David, Würglenstrasse 28, 8307 Effretikon  
Schmutz Hans-Ruedi, Baggwilgraben 26, 3267 Seedorf  
Schüpbach Werner, Schulhausstrasse 7, 3076 Worb  
Stoll Oskar, Landwirt, 8450 Andelfingen  
Verein Archiv für Agrargeschichte, Villemattstrasse 9,  
3007 Bern  
Vogt Markus, Hauptstrasse 6, 4497 Rünenberg  
Wandfluh Hansruedi, Postfach 134, 3714 Frutigen  
Weber Hansruedi, Weinbergweg 7, 5408 Ennetbaden  
Zeller Willy, Bannholzrain 11, 3326 Krauchthal  
Zollinger Fritz, Dr., Sandackerstrasse 20,  
8112 Otelfingen  
Zysset Herbert, Graftschaft 11, 8154 Oberglatt

## **3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Amt für Landwirtschaft Kanton Fribourg, Postfach,  
1702 Givisiez  
Baudirektion des Kantons Zug, Aabacherstrasse 5,  
6301 Zug  
Dipartimento dell'economia pubblica del Cantone del  
Ticino, divisione dell'agricoltura, 6500 Bellinzona  
Departement Finanzen & Ressourcen, Landwirtschaft  
Aarau, Tellihochhaus, 5004 Aarau  
Gemeinde S-chanf, 7525 S-chanf  
Landwirtschaftsamt Appenzell Ausserroden, Regie-  
rungsgebäude, 9102 Herisau  
Landwirtschaftsdirektion des Kantons Glarus,  
8750 Glarus  
Landwirtschafts- und Umweltdirektion des Kantons  
Nidwalden, 6370 Stans  
Landwirtschaftsamt des Kantons Schaffhausen,  
Postfach 867, 8212 Neuhausen  
Landwirtschaftsdirektion des Kantons Solothurn, Rat-  
haus, 4509 Solothurn  
Landwirtschaftsamt des Kantons St. Gallen, Abt. Melio-  
ration, Unterstrasse 22, 9000 St.Gallen

#### **4. Gesellschaften des privaten Rechts**

AG Kraftwerk Wägital, Eisenburgstrasse 21,  
8854 Siebnen  
Banca dello Stato del Cantone del Ticino,  
6500 Bellinzona  
BKW Energie AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern  
Hermann Dür AG, Kirchbergstrasse 179, 3400 Burgdorf  
Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, Dreikönigstrasse 18, 8002 Zürich  
Evangelische Hilfsgesellschaft, Im Sonnenhof 7,  
8753 Mollis  
FSKB-Fachverband der Schweiz. Kies- und Betonindustrie, Bubenbergplatz 9, 3011 Bern  
Ganz Baukeramik AG, Dorfstrasse 107, 8424 Embrach  
Genossenschaft Vereinigte Milchbauern, Poststrasse 13,  
9200 Gossau  
Graubündner Kantonalbank, 7000 Chur  
Gutsverwaltung Schloss Castell, 8274 Tägerwilen  
Hadorn's Güllentechnik AG, Lindenholz, 4935 Leimiswil  
Kolb Eugen, Maschinenfabrik, 8594 Güttingen  
Lignum, Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für das Holz,  
Mühlebachstrasse 8, 8008 Zürich  
LOBAG Genossenschaft, Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen  
Novartis Crop Protection AG, Postfach, 4002 Basel  
Mühlengenossenschaft Bern, Postfach 122,  
3114 Wichtrach  
Opopharma AG, Kirchgasse 42, 8001 Zürich  
Ricola AG, Baselstrasse 31, 4242 Laufen  
SRAKLA, Schweiz. reformierte Arbeitsgemeinschaft  
Kirche und Landwirtschaft, 3550 Langnau i.E.  
Schweiz. Hagelversicherungs-Gesellschaft, Seilergraben 61, 8001 Zürich  
Schweiz. Landmaschinenverband, Museumstrasse 10,  
3000 Bern 6  
Schweiz. Lebensversicherungs- und Rentenanstalt,  
General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich  
Swissgas, Schweiz. Aktiengesellschaft für Erdgas, Grütli-  
strasse 44, 8027 Zürich  
Syngenta Agro AG, Chemiestrasse, 8157 Dielsdorf  
Treuhand Hüebli GmbH, Hüeblistrasse 3, 8722 Kaltbrunn  
Zweifel Pomy-Chips AG, 8957 Spreitenbach